



VdAK / AEV • 53719 Siegburg

An den Bundestagsausschuss für Gesundheit Platz der Republik 1

11011 Berlin

marianne.steinert@bundestag.de

Vorsitzende des Vorstandes

Frankfurter Straße 84 53721 Siegburg Telefon: 0 22 41 / 108 - 0 Telefax: 0 22 41 / 108 - 248

Internet: www.vdak-aev.de

1018bs01 10/Mi/st

24. Oktober 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze (VÄndG)

<u>hier:</u> Stellungnahme zu Änderungsanträgen hinsichtlich der Entschuldung der Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu uns vorliegenden Änderungsanträgen zum Entwurf des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes, die sich auf die Regelungen zur Entschuldung der Krankenkassen beziehen, nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Änderungsantrag 2 der Ausschussdrucksache 0110 (Finanzielle Hilfen zur Entschuldung)

Der Änderungsantrag sieht vor, § 265a SGB V neu zu fassen. Danach haben die Satzungen der Bundesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen mit Wirkung für Ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Bestimmungen über die Gewährung finanzieller Hilfen in besonderen Notlagen bzw. zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit oder zur Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen ihrer Kassenart vorzusehen.

Diese Satzungsbestimmungen sind bis zum 31. Januar 2007 zu beschließen und müssen sicherstellen, dass der Umfang der Hilfeleistungen ausreicht, um bei den Krankenkassen der Kassenart den Abbau der Verschuldung bis zum 31. Dezember 2007 zu gewährleisten.

Des Weiteren sieht die beabsichtigte Neuregelung vor, dass Krankenkassen, die am 31. Dezember 2006 eine Verschuldung aufweisen, ihrer Aufsichtsbehörde bis zum 31. Januar 2007 nachprüfbar darzulegen haben, wie die Verschuldung bis zum 31. Dezember 2007 beseitigt werden soll.

## Die beabsichtigte Neufassung des § 265a SGB V wird seitens des VdAK/AEV nicht für notwendig erachtet.

§ 265a SGB V in der heutigen Fassung sieht bereits die Möglichkeit vor, dass die Satzungen der Spitzenverbände der Krankenkassen mit Wirkung für ihre Mitglieder und deren Mitgliedskassen Bestimmungen über finanziellen Hilfen in besonderen Notlagen einer Krankenkasse ihrer Kassenart oder zu Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit vorsehen können. Von dieser Möglichkeit haben sowohl der VdAK als auch der AEV Gebrauch gemacht und in Ihren Satzungen Regelungen über finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen oder zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit getroffen.

Diese bislang bestehende Option kassenartinterner Finanzhilfen soll mit der beabsichtigten Neuregelung nunmehr zu einer verpflichtenden Vorgabe und zugleich erweitert werden um den Tatbestand der Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen der jeweiligen Kassenart.

Für eine solche verpflichtende Vorgabe besteht aus Sicht der Ersatzkassen keine Notwendigkeit, sodass die vorgesehene Neuregelung abgelehnt wird.

Grundsätzlich ist eine Entschuldung aus eigener Kraft durch eine entsprechende Beitragssatzanhebung der jeweiligen Krankenkasse herbeizuführen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die bestehende Regelung des § 222 Abs. 5 i.V. mit Abs. 4 SGB V bereits einen geschlossenen Regelungstatbestand zur Entschuldung bis Ende 2007 beinhaltet, die auch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde in die Verantwortung nimmt, eine planmäßige Entschuldung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Krankenkasse durchzusetzen, da das vorzulegende Entschuldungskonzept ihrer Genehmigung bedarf.

Darüber hinaus ist es auch rechtlich fraglich, ob der mit der beabsichtigten Neuregelung einhergehende Eingriff in die Rechtspositionen der nicht verschuldeten Krankenkassen und deren beitragszahlenden Mitgliedern überhaupt zulässig wäre.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Verschuldung der Krankenkasse bzw. eine nicht den Vorgaben des § 222 Abs. 5 SGB V entsprechende zeitliche Verzögerung der Entschuldung nicht zugleich eine Existenzgefährdung der betroffenen Krankenkasse bedeutet. Alleine die politische Absicht, dass beim Start des mit dem Entwurf des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes zum 1.1.2009 vorgesehenen Gesundheitsfonds alle Krankenkassen schuldenfrei sein sollen, rechtfertigt aus Sicht der Ersatzkassen keineswegs eine zwingende Vorgabe für eine Satzungsregelung zu kassenartinternen Hilfen zur Entschuldung. Sofern die Mitgliedskassen der jeweiligen Kassenart – auch mit Blick auf die jeweiligen Haftungsregelungen im Falle der Schließung einer Krankenkasse der Kassenart – zu der Auffassung gelangen, dass kassenartinterne Hilfen zur Beseitigung einer besonderen Notlage oder zu Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einer Krankenkasse ihrer Kassenart erforderlich sind, sind die derzeit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hierzu als völlig ausreichend anzusehen.

Letztlich stellen sich zu der vorgesehenen Neuregelung auch eine Reihe von Fragen bzw. Ungereimtheiten; wie z.B.

- Was genau ist unter dem Begriff "Verschuldung" zu verstehen (tatsächlich aufgenommene Darlehen, ein tatsächliches Vermögensdefizit oder ein Betriebsmitteldefizit)?
- In Absatz 3 Satz 3 wird ausgesagt, dass bei der Aufteilung der Hilfen u.a. die "Finanzreserven" angemessen zu berücksichtigen sind. Was ist unter diesem Begriff zu verstehen?
- Ist der in Absatz 4 Satz 1 genannte Termin 31.12.2006 als Stichtag zu begreifen oder sind Forderungen und Verpflichtungen zeitraumbezogen für das gesamte Jahr 2006 zu berücksichtigen?
- Auf welcher Basis wäre eine zeitraumbezogene Verschuldung für 2006 zu ermitteln (weder die KV 45-Statistik für das 1. bis 4. Quartal noch die dem Jahresergebnis zugrunde zulegenden RSA-Eckwerte liegen zum geforderten Ermittlungszeitpunkt Ende Januar 2007 vor) ?

Diese und etliche weitere Fragen bedürften zwingend einer expliziten gesetzlichen Klarstellung um überhaupt eine hinreichende Rechtssicherheit der beabsichtigen Regelung zu gewährleisten.

## 2. Zu Änderungsantrag 7 der Ausschussdruckssache 0107 (Ausweisung von Beitragssatzanteilen zur Entschuldung in der Satzung)

Der Änderungsantrag sieht vor, dass § 222 um einen Absatz 6 ergänzt werden soll, demzufolge in der Satzung der Krankenkasse die Beitragssatzanteile, die zur Entschuldung und für Finanzhilfen im Rahmen der Entschuldung von Kassen der jeweiligen Kassenart nach § 265a aufgewendet werden, gesondert auszuweisen sind.

Die beabsichtigte Neuregelung wird abgelehnt, weil für die Ausweisung von Beitragssatzanteilen in der Satzung weder eine Notwendigkeit besteht noch eine solche Ausweisung praktikabel durchführbar wäre.

§ 222 Abs. 5 SGB V enthält die zwingende Vorgabe, dass für Krankenkassen, die bis zum 31.12.2003 Darlehen zum Haushaltsausgleich aufgenommen haben, die Verschuldung bis spätestens zum 31.12.2007 abgebaut haben müssen. Dies bedeutet, dass bis zum 31.12.2007 die Entschuldung der gesetzlichen Krankenkassen sichergestellt werden muss. Auch im Hinblick darauf, dass die beabsichtigte Ergänzung des § 222 Abs. 6 SGB V erst zum 1.1.2007 in Kraft tritt und damit allenfalls für ein Jahr von Bedeutung wäre, besteht keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung von Beitragssatzanteilen zur Entschuldung in den Satzungen.

Darüber hinaus ist eine besondere Ausweisung von Beitragssatzanteilen zur Entschuldung auch nicht praxisgerecht. Die Krankenkassen nehmen im Rahmen ihrer Haushaltsplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr eine Beitragssatzkalkulation auf der Grundlage ihrer Einschätzungen zu den vorausichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor.

Die Festlegung eines Beitragssatzanteiles für Entschuldung und dessen Ausweis in der Satzung würde jedoch immer von der sich tatsächlich einstellenden Entwicklung abweichen. Deswegen ist es unmöglich, im Vorwege einen konkreten Beitragssatzanteil zur Entschuldung festzulegen, weil dieser zwangsläufig von der sich im Jahresverlauf einstellenden tatsächlichen Entwicklung abweichen würde.

Die der beabsichtigten Regelung zugrunde liegende Intention einer erhöhten Transparenz für die Mitglieder der Krankenkasse wäre ohnehin mit einer Satzungsregelung nicht zu erreichen, weil erfahrungsgemäß nur ein verschwindend geringer Teil der Mitglieder einer Krankenkasse sich die Mühe macht, sich mit den in der Satzung ihrer Krankenkasse getroffenen Regularien auseinander zu setzen.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass es in der Begründung zu Artikel 1 Nr.15a - neu - (§ 222 SGB V) im zweiten Satz heißen müsste: "... Gleiches gilt für Finanzhilfen, die im Rahmen der Regelungen nach 265a SGB V zur Entschuldung von Kassen der **jeweiligen** (statt: anderen) Kassenart geleistet werden ..." Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Doris Pfeiffer

lo At